

ORGL-Handbuch	03_2022	
	2.	Kassenwesen
	2.2	Kreditverkauf
	2.2.5	EC Cash Kreditkarten

EC-Cash

Generell dürfen nur EC-Bankkarten entgegengenommen werden. Der Kunde muss seine persönliche Karte vorweisen. Ist durch den Vornamen zu erkennen, dass es sich bei dem nicht um Karteninhaber, sondern um andere Person handelt ist die Annahme der Karte zu verweigern, um nicht dem Vorwurf des groben Mitverschuldens zu unterliegen. Bei Annahme der Karte ist darauf zu achten, dass diese gültig ist und keinerlei Beschädigungen aufweist.

EC- Cash Zahlungen erfolgen generell unter Abfrage des PIN des Kunden. Bei der Barauszahlung ist besonders darauf zu achten, **dass die Barauszahlung im Kassensystem erfasst wurde, dafür muss der EC-Beleg von der Kassenkraft um den Auszahlwert geprüft und unterzeichnet werden.**

EC Cash Barauszahlung bis 200€ sind erlaubt.

Sollte dem Kunden die Geheimnummer nicht bekannt sein, so muss der Betrag in BAR beglichen werden.

Die PIN (Geheimzahl) wird vom Kunden persönlich eingegeben.

- Der Kunde erhält einen Beleg
- ein Beleg verbleibt bei der Kassiererin und wird mit der Kassierer Abrechnung abgegeben.
- bei einer Barauszahlung muss der Beleg gegengeprüft und unterschrieben werden.